

Instruktionsergebnisse 2018

– Instruktionsverfahren vom 09. 05. 2018, ausgelaufen ab 17. 05. 2018 –

hier: Instruktionsergebnis

Abwägung eingegangener Stellungnahmen

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch das Stadtplanungsamt)
Amt für Abfallwirtschaft (Abf)	für die Abfallsammelfahrzeuge sollte es kein Problem sein, wenn nicht zusätzlich auf der Straße geparkt wird	O.E.
Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK)	die Feuerwehr unterhält im Stadtgebiet KEINE eigenen Meldeleitungen mehr. Unsererseits bestehen zu Ihrer Baumaßnahme also keine Einwände.	O.E.
Aktionsgemeinschaft Fahrradstadt Fürth (AGFF)	-----	-----
Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung (AWS)	1. In der Bürgerversammlung Nord - Ost am 09.11 .2017 wurde ein Lückenschluss der Gehwege zwischen der Bushaltestelle „Braunsbacher Straße“ und Boxdorfer Straße 25 (TSV Sack) beantragt. Eine langfristige Lösung ist jedoch nur durch den Ausbau der betreffenden Straßen möglich. Hierzu muss im Vorfeld dort die Entwässerung erneuert werden. Als schnelle Lösung ist in der Boxdorfer Straße ein provisorischer Gehweg mit Breitstrich 0,25 zu markieren; zusätzliche Leitpfosten im Abstand von 1,50 m verhindern das Parken auf dem provisorischen Gehweg. AWS begrüßt die Anlage eines Gehwegs. II. in Kopie: AWS/StE mit den Anlagen	O.E.
Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde (BaF/UDS)	-----	-----

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch das Stadtplanungsamt)
Behindertenrat / Behindertenbeauftragte		Noch offen
Bayrisches Rotes Kreuz (BRK)		z.K.
Deutsche Bahn AG (DB)	-----	-----
Grünflächenamt (GrfA)	-----	-----
Gleichstellungsstelle (GST)	-----	-----
GWF/BA	-----	-----
GWF/D	-----	-----
GWF/NG		Noch offen
Infra fürth gmbh (Infra)	-----	-----
Infra fürth verkehr gmbh (infra vb)		Noch offen
Jugendamt (JgA)		Noch offen
Liegenschaftsamt (LA)	von Seiten des LA o.E. Sollte Grunderwerb notwendig werden, bitten wir um Zuleitung eines Grunderwerbsauftrages.	Nach Beschluss der Vorplanung erhält LA den entsprechenden Grunderwerbsauftrag.

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch das Stadtplanungsamt)
Ordnungsamt / Untere Naturschutzbehörde (OA/U)	<p>1. Immissionsschutz: (Sachbearb.: Herr Sonnabend, tl 1491) O.E.</p> <p>2. Bodenschutz und Altlasten (Sachbearb.: Herr Merten, tl 1257) Das Plangebiet liegen in einem Bereich, in dem entsorgungsrelevante Schwermetallgehalte insbesondere Quecksilber im Oberboden > Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV bzw. > Z 0-Werte nach LAGA-Mitteilung 20 nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. Dies ist im Hinblick auf die abfallbestimmungsgemäße Entsorgung von Bodenaushubmaterialien (Probennahme, Deklarationsanalytik etc.) im Zuge der Herstellung des provisorischen Gehweges zu beachten. Nach § 202 BauGB ist bei Bauvorhaben ausgehobener Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Kann Mutterbodenaufgabe (durchwurzelte Bodenzone, i.d.R. 0 - ca. 30 cm Tiefe) nicht vor Ort belassen bzw. soll sie an anderer Stelle verwertet werden, sind die „Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ nach § 12 BBodSchV (z.B. o.g. Vorsorgewerte) zu beachten. Eine Liste von Sachverständigen mit Zulassung nach § 18 BBodSchG in den PLZ-Gebieten 90/91 ist dem Stellungnahme zur Veranlassung der Bodenuntersuchungen beigefügt. Jegliche Untersuchungsergebnisse sind OA/U unverzüglich vorzulegen.</p> <p>3. Wasserrecht (Allgemein): (Sachbearb.: Herr Benke, tr 1494) o. E.</p> <p>4. Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe): (Sachbearb.: Frau Pürschel tl 1446) o. E.</p> <p>5. Naturschutz: (Sachbearb.: Frau Witan, tl 1440) Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die Herstellung eines provisorischen Gehweges. Sollte es entgegen der derzeitigen Planung notwendig sein, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. ungenutzte Freiflächen in die Gehwegherstellung einzubeziehen, wären diese Eingriffe mit der Bayerischen Kompensationsverordnung zu bilanzieren und entsprechend auszugleichen.</p>	Die Hinweise werden beachtet und an die ausführende Stellen weitergegeben.
OVF		Nicht betroffen

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch das Stadtplanungsamt)
Polizeiinspektion Fürth (PI)	auch wenn der Lückenschluss aus polizeilicher Sicht nicht dringend notwendig erscheint, begrüßen wir dennoch das Vorhaben. In der Boxdorfer Straße befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite bereits ein Gehweg. Bis auf wenige Meter deckt die gegenüberliegende Gehwegseite den Bedarf in der Boxdorfer Straße an dieser Stelle ab. Der Ausbau des Gehwegs in der Braunsbacher Straße von der Einmündung Nordring bis zur Bushaltestelle sollte als direkte Verbindung unbedingt mit erfolgen. Wir schlagen die Variante 1 b vor.	Die Realisierung des Gehwegteils in der Braunsbacher Straße ist vom Grunderwerb abhängig. Eine gleichzeitige oder zumindest zeitnahe Realisierung dieses Abschnittes wird ebenfalls angestrebt, kann aber nicht garantiert werden.
Pflegerin des städt. Grüns Frau Galaske		z.K.
Pfleger der Fuß- und Radwege Herr Riedel		z.K.
Pflegerin des Stadtbildes Frau von Wittke		z.K.
Stadtheimatpflegerin Frau Jungkunz		z.K.
SchVA		
SpA/PI-B	-----	-----
SpA/PL-F	-----	-----
Stadtplanungsamt / Städtebauförderung (SpA/Sf)	-----	-----
Quartiersmanagement	-----	-----

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch das Stadtplanungsamt)
Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)	<p>Anlage: 1 Kanallageplan M. 1 :500 - Variante 1 a 1 Kanallageplan M. 1 :500 - Variante 1 b 1. Im beiliegenden Kanallageplan wurde im geplanten Ausbaubereich der städt. Mischwasserkanal B ON 300 / B ON 400 samt Schächten eingetragen. Die Stadtentwässerung Fürth weist ausdrücklich darauf hin, dass die städt. Schächte, und auch die Sinkkästen für Spülfahrzeuge zur Reinigung der Kanäle und der Sinkkästen jederzeit zugänglich sein müssen. Der im Ausbaubereich des Gehweges (beide Varianten) befindliche städt. MW-Schacht (Bestand) muss für städt. Spülfahrzeuge zur Reinigung und Inspektion der Kanäle jederzeit zugänglich bleiben. Dieser Schacht liegt im Bereich des Randsteines und ist falls notwendig mit einer geeigneten Umrandung (z.B. Pflastersteine) einzufassen. Der Schacht wurde im Lageplan (grüner Kreis 1) markiert. Ansonsten ohne Einwand.</p>	
Straßenverkehrsamt (SVA)	<p>SVA begrüßt die Planungen zur Herstellung eines provisorischen Gehweges im Gebiet Braunsbacher Straße/Nordring/Boxdorfer Straße. Hier wird die Variante 1a favorisiert. Bei dieser Variante ist nämlich ein Grunderwerb auf der Südseite des Nordrings notwendig, wo es über Jahre immer wieder Beschwerden über sichtbehindernd abgestellte Fahrzeuge auf dem dortigen Speditionsgelände gab. Dem wurde zwar zwischenzeitlich mit der Aufstellung eines VZ-Spiegels abgeholfen, jedoch wird die Möglichkeit einer guten Sichtbeziehung vom Nordring auf die Boxdorfer Straße weiter bevorzugt. Darüber hinaus trifft die Schaffung eines Gehweges auf der Westseite der Boxdorfer Straße ebenfalls die Zustimmung des SVA, da es auch hier seit Jahren Beschwerden über im Bankett abgestellte LKW gibt. Zur geplanten Einrichtung eines Fußgängerüberweges verweist SVA auf die verkehrlichen Voraussetzungen nach der R-FGÜ 2001. SVA sind keine Zahlen bezüglich Fußgänger- bzw. Kraftfahrzeugverkehrsstärken bekannt. Ob die Einrichtung eines FGÜ möglich ist, richtet sich nach der in Tabelle 2 der R-FGÜ 2001 genannten Verkehrsstärken.</p>	<p>Die erhobenen Verkehrsmengen sowohl im Fußgängerverkehr als auch im Kfz-Verkehr liegen jeweils unterhalb den in den R-FGÜ 2001 genannten Einsatzgrenzen für Fußgängerüberwege (FGÜ). Demnach ist an dieser Stelle ein FGÜ nicht möglich. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Unfallforschung der Versicherer (GDV/UDV) hat auf Grund seiner Untersuchungen festgestellt, „<i>dass die Verkehrsbelastung oder die Anzahl querender Fußgänger nicht maßgebend für die Sicherheit von Zebrastreifen ist.</i>“ (Quelle: Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Unfallforschung der Versicherer (GDV/UDV), Unfallforschung kompakt, Untersuchungen zur Sicherheit von Zebrastreifen, Berlin, 10/2013)</p>
SzA/Behindertenbeirat		Noch offen

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch das Stadtplanungsamt)
Seniorenrat	Wir favorisieren die Variante A (auch wenn mehr Grunstückskauf notwendig sein wird). Die Lage des Zebrastreifens sollte allerdings weiter in der Mitte zwischen Braunsbacher Straße und Boxdorfer Str. angelegt werden (erleichtert das Rechtsabbiegen aus der Braunsbacher Str. als auch aus der Boxdorferstr. in den Nordring und vermindert die Unfallgefahr (vor allem mit LKWs). Ein Hinweis auf den Zebrastreifen wäre sowohl in der Braunsbacher Str. als auch in der Boxdorfer Str. notwendig. Der Fußgängerüberweg in Verbindung mit den Gehwegen ist barrierefrei zu gestalten. Zum Fußweg entlang der Boxdorfer Str. gibt es von unserer Seite keine Einwände.	Da ein FGÜ an dieser Stelle nicht den Einsatzgrenzen der R_FGÜ 2001 entspricht, kann er nicht angelegt werden. Auf eine barrierefreie Gestaltung der Querung wir geachtet.
Tiefbauamt (TfA) Anlieger/Beiträge		
Tiefbauamt (TfA/Bh)		O.E.
Tiefbauamt (TfA/StrN)	<p>1. Beide Varianten: Nachdem für beide Varianten Grunderwerb erforderlich ist, sollte auf die geplante Fahrbahneinengung verzichtet werden. Gewerbeverkehr und landwirtschaftlicher Verkehr erfordern Fahrbahnbreiten von mind. 6,00 m.</p> <p>Variante 1 a: Die Fahrbahnbreite in der Straße Nordring wird in einem Abschnitt von ca. 20 m auf 5,35 m reduziert. Hierdurch entsteht gerade im Kurvenbereich eine Engstelle, die eine Gefährdung für die Verkehrssicherheit darstellt. Ggf. könnte zusätzlicher Grunderwerb die Situation verbessern. Die Kosten für die Variante 1 a wurden mit ca. 65 .000 €ermittelt. Variante 1 b: Aufgrund der Reduzierung der Fahrbahnbreite und der Tatsache, dass die Erstellung der erforderlichen Beleuchtungsanlage nicht gern. den gültigen DIN-Vorschriften erfolgen kann (Angabe infra) wird die Weiterführung der Variante 1 b abgelehnt. Kostenangaben entfallen aus v. g. Gründen.</p>	Die Anregungen werden aufgegriffen. Mit zusätzlichem Grunderwerb im Knotenpunktbereich kann auf eine Einengung verzichtet werden.

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch das Stadtplanungsamt)
Telekom	<p>Wir bedanken uns für die Bekanntgabe Ihres Vorhabens. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind aus der Anlage ersichtlich. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne (Querschnittspläne, Höhenpläne, Bauwerkspläne u. Ä.) mit Erläuterung rechtzeitig, min. 3 Monate vor Baubeginn, vorliegen. Bei der Durchführung Ihrer Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an den vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Deshalb ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Baubeginn in die genaue Lage der Anlagen einweisen lassen. Diese Einweisungen erhalten Sie per Telefon unter (09 11) 1 50 - 60 70 oder per Telefax: (03 91) 5 80 21 37 37 oder unter der E-Mail mail-to:Planauskunft.Sued@telekom.de Sie haben auch die Möglichkeit unseren kostenlosen Internetservice zu nutzen, Informationen dazu finden Sie unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Die evtl. Anpassungsarbeiten und ggf. die Abstimmung der einzelnen Baumaßnahmen aufeinander bitten wir möglichst frühzeitig mit uns unter Telefon: (09 11) 1 50 - 22 86 abzusprechen. Die Ihnen in der Anlage zugesandten Unterlagen sind nur für Ihre Planung zu verwenden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>	Die betroffenen Leitungsträger werden bei der Bauausführung eingebunden.
Kabel Deutschland	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2018. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	O.E.

Stellungnahmen der Dienststellen (Datum)	Stellungnahme oder Einwand	Abwägungsvorschlag des Baureferats (Entwurf durch das Stadtplanungsamt)
1&1 Versatel	<p>Am 17.05.18 hatten Sie bereits ein Schreiben zu o.g. Vorgang von unserer zentralen Leitungsauskunft erhalten. In der Anlage sende ich Ihnen einige weitere pdf-Pläne, die die Bereiche, in denen sich Anlagen der 1&1 Versatel befinden (Kabelschutzrohre, LWL-Kabel), darstellen. Im Bereich FÜ., Nordring befinden sich in derselben Trasse Anlagen der Open Grid Europe GmbH (vorm. GasLINE). Eine Stellungnahme sollte auch hier eingeholt werden. Da aktuell noch nicht bekannt ist, welche Variante zur Ausführung kommt, ist eine Aussage, ob 1&1 Versatel von der Baumaßnahme betroffen ist, schwer zu treffen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Verlauf der Planungen zu informieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen-i.A. Dirk Zantop-Dipl.-Ing. (FH)- Network Design, Build & Implementation Fiber Network-1&1 Versatel Deutschland GmbH-Versatel Gruppe Südwestpark 35-90449 Nürnberg</p>	Die Leitungsträger werden bei der Bauausführung eingebunden.